



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_10 JAHRGANG 45
10. Februar 2016

Ordnung des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education der Bergischen Universität Wuppertal

vom 10.02.2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014 S. 547) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 S. 2 und § 7 Abs. 1 S. 3 Ordnung der School of Education der Bergischen Universität Wuppertal vom 14.07.2014 (Amtl. Mittlg. 37/14) hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Organe des Instituts für Bildungsforschung
- § 2 Struktur des Instituts für Bildungsforschung
- § 3 Organisation der Fachgruppen
- § 4 Aufgaben der Fachgruppen
- § 5 Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Rates des Instituts für Bildungsforschung
- § 6 Dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertretung
- § 7 Studienbeirat
- § 8 Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1

Organe des Instituts für Bildungsforschung

- (1) Organe des Instituts für Bildungsforschung sind die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Rates des Instituts für Bildungsforschung und der Rat des Instituts für Bildungsforschung.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Rates des Instituts für Bildungsforschung wird durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Rates des Instituts für Bildungsforschung vertreten.
- (3) Näheres regeln das Hochschulgesetz, die Grundordnung der Bergischen Universität Wuppertal, die Ordnung der School of Education der Bergischen Universität Wuppertal und die Geschäftsordnung des Instituts für Bildungsforschung.

§ 2

Struktur des Instituts für Bildungsforschung

- (1) Das Institut für Bildungsforschung kann sich in Fachgruppen gliedern.
- (2) Über die Anzahl und Bezeichnung der Fachgruppen und über die Zuordnung der Fachgebiete beschließt der Rat des Instituts für Bildungsforschung. Die Fachgebiete werden den Fachgruppen nach Fachbezogenheit zugeordnet. Eine Zuordnung zu mehreren Fachgruppen ist möglich.

§ 3

Organisation der Fachgruppen

- (1) Im Falle der Gliederung des Instituts für Bildungsforschung in Fachgruppen gemäß § 2 dieser Ordnung wählen die gebildeten Fachgruppen jeweils eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende einer Fachgruppe trägt die Bezeichnung „Sprecherin der Fachgruppe“ oder „Sprecher der Fachgruppe“.
- (3) Die Fachgruppen geben sich eine Ordnung; diese bedarf der Bestätigung durch den Rat des Instituts für Bildungsforschung.

§ 4

Aufgaben der Fachgruppen

- (1) Im Falle der Bildung von Fachgruppen gemäß der §§ 2 und 3 erfüllen diese unbeschadet der Gesamtverantwortung der Bergischen Universität Wuppertal und des Instituts für Bildungsforschung ihre jeweils fachspezifischen Obliegenheiten in Lehre, Forschung und Wissenschaftstransfer. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Instituts für Bildungsforschung kann den Fachgruppen weitere Aufgaben übertragen.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher der Fachgruppe unterstützt den Rat des Instituts für Bildungsforschung, indem sie oder er die fächerspezifischen Angelegenheiten für die Beschlussfassung vorbereitet.

§ 5

Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Rates des Instituts für Bildungsforschung

- (1) Die Abwahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Rates des Instituts für Bildungsforschung erfolgt im Wege eines konstruktiven Misstrauensvotums durch eine Neuwahl mit der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Rates des Instituts für Bildungsforschung.
- (2) Der Antrag auf Neuwahl muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Rates des Instituts für Bildungsforschung gestellt werden.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Rates des Instituts für Bildungsforschung lädt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 10 Werktagen zur Neuwahl ein. Vor der Neuwahl soll den Mitgliedern des Rates des Instituts für Bildungsforschung sowie der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Rates des Instituts für Bildungsforschung Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden.
- (4) Die Bestätigung der Neuwahl durch die Rektorin oder den Rektor muss unverzüglich eingeholt werden. Die Leitung des Instituts für Bildungsforschung sowie die Aufgaben werden bis zum Vorliegen der Bestätigung von der amtierenden stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem amtierenden stellvertretenden Vorsitzenden des Rates des Instituts für Bildungsforschung wahrgenommen.

§ 6

Dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und Ihre Stellvertretung

Der Rat des Instituts für Bildungsforschung wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus der Mitte der weiblichen Mitglieder des Instituts für Bildungsforschung eine dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertretung, welche von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Instituts für Bildungsforschung zu bestellen sind. Ihre Amtszeiten entsprechen denen des Rates des Instituts für Bildungsforschung.

§ 7

Studienbeirat

- (1) Der Rat des Instituts für Bildungsforschung wählt auf seiner konstituierenden Sitzung die Mitglieder des Studienbeirates. Die Amtszeit des Studienbeirates entspricht der des Rates des Instituts für Bildungsforschung.
- (2) Der Studienbeirat besteht aus:
 1. der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Rates des Instituts für Bildungsforschung als Vorsitzender oder Vorsitzendem, die oder der gemäß § 7 Abs. 3 der Ordnung der School of Education und § 26 Abs. 2 S. 4 HG die Aufgaben einer Studiendekanin oder eines Studiendekans wahrnimmt,
 2. zwei Lehrenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und/oder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Bildungsforschung,
 3. drei Studierenden des Instituts für Bildungsforschung.
- (3) Die Aufgaben ergeben sich in Analogie aus §§ 28 Absatz 8 und 64 Absatz 1 HG.

§ 8

Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium

- (1) Die Qualitätsverbesserungskommission des Instituts für Bildungsforschung berät die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Instituts für Bildungsforschung hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie hinsichtlich der Qualitätsverbesserung gemäß § 3 Studiumsqualitätsgesetz. Sie wird im Wege der Selbstbefassung in einem objektiv-rechtlichen Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 Studiumsqualitätsgesetz tätig.
- (2) Die Qualitätsverbesserungskommission besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern:
 1. 4 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden;
 2. 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
 3. 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 4. 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.Weiterhin gehört der Kommission die oder der stellvertretende Vorsitzende des Rates des Instituts für Bildungsforschung, die oder der für diesen Geschäftsbereich die Aufgaben einer Studiendekanin oder eines Studiendekans entsprechend § 7 Abs. 3 der Ordnung der School of Education und § 26 Abs. 2 Satz 4 HG wahrnimmt, als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an, sofern sie oder er nicht zum Mitglied der Kommission gewählt wurde. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Instituts für Bildungsforschung angehören.
- (3) Die Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden aus dem Kreis der Mitglieder des Instituts für Bildungsforschung vom Rat des Instituts für Bildungsforschung nach Gruppen getrennt für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Instituts für Bildungsforschung.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft. Sie kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Rates des Instituts für Bildungsforschung geändert werden. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Einrichtung einer Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium im Institut für Bildungsforschung in der School of Education der Bergischen Universität Wuppertal vom 19.04.2012 (Amtl. Mittlg.Nr. 22/12) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rates des Instituts für Bildungsforschung vom 20.01.2016.

Wuppertal, den 10.02.2016

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch